

Projekt Anstellungsbedingungen Teilprojekt Lehrpersonen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 412.31 , Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. August 2016), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. Jahresgehalt, bestehend aus:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Grundgehalt (12/13 des Jahresgehaltes)</p>	<p>§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4, Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 9 (geändert)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben an die Lehrpersonen folgende Besoldungen auszurichten:</p> <p>1. (geändert) Jahreslohn, bestehend aus:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) (geändert) Grundlohn (12/13 des Jahreslohns)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehaltes)</p> <p>5. Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>² Die einzelnen Kategorien von Lehrpersonen werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz[BGS 154.21] zugeordnet:</p> <p>A. Kindergartenstufe</p> <p>B. Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p> <p>a1) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>C. Sekundarstufe I</p> <p>c) Fachlehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer aber ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sprachen, Informatik, Maschinenschreiben: Klassen 14 – 17</p>	<p>b) (geändert) 13. Monatslohn (1/13 des Jahreslohns)</p> <p>5. Aufgehoben.</p> <p>² Die einzelnen Kategorien von Lehrpersonen werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Lohnklassen gemäss Personalgesetz[BGS 154.21] zugeordnet:</p> <p>A. Aufgehoben.</p> <p>B. (geändert) Kindergarten-, Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p> <p>a1) (geändert) Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom, Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe oder Bachelorabschluss für die Kindergartenstufe sowie Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p> <p>C. Sekundarstufe I</p> <p>c) (geändert) Lehrpersonen mit einem Diplom für eines oder mehrere der nachstehenden Fächer ohne Sekundarlehrdiplom phil. I oder II oder ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule: Turnen, Werken, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Informatik: Klassen 15 – 18</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) Lehrdiplom einer tieferen Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>c) Lehrdiplom einer höheren Schulstufe: gemäss Abs. 2</p> <p>⁶ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.</p> <p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenanstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	<p>⁴ Lehrpersonen ohne Lehrdiplom der entsprechenden Stufe sind wie folgt tiefer einzureihen:</p> <p>a) (geändert) Lehrdiplom einer tieferen oder höheren Schulstufe: eine Klasse tiefer</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>⁶ Jede Lohnklasse besteht aus zehn Lohnstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Lohnklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Lohnklasse.</p> <p>⁷ Der Aufstieg innerhalb der Lohnklasse erfolgt in einjährigen Stufen. Der Stufenanstieg erfolgt jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Stufenanstieg jederzeit hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	<p>⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Lohnklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder der Schulleitung werden bezüglich der Schulleitungsfunktion nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes befördert. Bei ungenügender Leistung, Fähigkeit oder Eignung kann der Klassenaufstieg hinausgeschoben oder verweigert werden. Vor dieser Massnahme ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Massnahme ist zu begründen.</p>	
<p>§ 6^{ter}</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) für Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen;</p> <p>b) für Lehrpersonen der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten: 30 Lektionen;</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch</p> <p>a) die individuelle Förderung der Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I;</p>	<p>§ 6^{ter} Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4</p> <p>² Der ungekürzte Anspruch auf den gesetzlichen Lohn besteht bei folgender wöchentlicher Unterrichtszeit, wobei eine Lektion 45 Minuten dauert:</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) (geändert) für Lehrpersonen der Kindergarten- und der Primarstufe, Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten sowie Lehrpersonen für Deutschunterricht als Zweitsprache mit Primarlehrdiplom, Bachelorsabschluss für die Primarstufe oder Bachelor Kindergarten/Unterstufe: 30 Lektionen;</p> <p>³ Als Unterrichtszeit gilt auch</p> <p>a) (geändert) die individuelle Förderung der Schüler auf der Primar- und Sekundarstufe I;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.</p> <p>⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:</p> <p>a) zwei Lektionen pro Klasse auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;</p> <p>d) 30 Minuten pro Klasse auf der Kindergartenstufe für die Aufgabe der Klassenlehrperson.</p>	<p>Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen.</p> <p>⁴ Als Unterrichtszeit angerechnet werden:</p> <p>a) (geändert) zwei Lektionen pro Klasse auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson;</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	
<p>§ 7</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrpersonen der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:</p> <p>a) 8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne konservatorische Berufsausbildung (Hilfslehrpersonen)</p> <p>b) 9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausweis A der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung (SAJM) 2. Zertifikat für Laienmusiker (z.B. Tambourenleiterkurse des Schweizerischen Tambourenverbandes) 3. Bläserkurs Oberstufe des eidg. Musikverbandes (EMV) 	<p>§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden haben die Lehrpersonen der Musikschulen mindestens in nachstehende Besoldungsklassen einzureihen:</p> <p>a) (geändert) 8. – 11. Klasse: Lehrpersonen ohne musikpädagogische Ausbildung</p> <p>b) (geändert) 9. – 12. Klasse: Lehrpersonen mit SAJM-Ausweis A</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben. 2. Aufgehoben. 3. Aufgehoben. 	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>c) 10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Musikstudierende der Berufsausbildung ohne Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer 3. Schulmusikdiplom I (für Instrumentalunterricht) 4. Ausweis des Schweizerischen Akkordeonlehrerverbandes (SALV) 5. Ausweis für Mandolinenlehrer des Schweizerischen Mandolinen- und Gitarren-Orchesterverbandes (SMGOV) 6. EMV-Dirigentenkurs Oberstufe <p>d) 12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Fähigkeitsausweis für musikalische Früherziehung und Grundschulung 3. Musikstudierende der Berufsausbildung nach Abschluss der Theorie- und Pädagogikfächer 4. Schulmusikdiplom I (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung) 5. Blasmusik-Dirigentendiplom B (für Instrumentalunterricht) <p>e) 13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit konservatorischer Ausbildung im Unterrichtsfach</p>	<p>c) 10. – 13. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. (geändert) Akkordeonlehrpersonen SALV 3. (geändert) Musikstudierende ohne Abschluss auf Stufe Bachelor 4. (geändert) Grundschullehrpersonen mit Abschluss Master Pädagogik Instrumental 5. Aufgehoben. 6. Aufgehoben. <p>d) 12. – 15. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. (geändert) Fähigkeitsausweis für Musikalische Früherziehung und Grundschule 3. (geändert) Bachelor Musik und Bewegung (berufsqualifizierend) 4. (geändert) Bachelor Instrumental CH (nicht berufsqualifizierend) 5. Aufgehoben. <p>e) (geändert) 13. – 16. Klasse: Lehrpersonen mit folgender musikpädagogischer Ausbildung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventen staatlich anerkannter Musikberufsschulen mit Teilabschluss im Hauptfach oder mit gleichwertigem Spezialausweis 2. Rhythmikdiplom (für Grundschulung) 3. Schulmusikdiplom II (für Instrumentalunterricht) 4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Instrumentalunterricht) 5. Blasmusik-Dirigendiplom B (für Ensembleleitung) 6. Kirchenmusikdiplom B (für Orgel- und Ensembleleitung) 7. Bachelor of Music (USA) <p>f) 15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen 2. Lehrdiplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) 3. Schulmusikdiplom II (für Theorie-, Chor- und Ensembleleitung) 4. Blasmusik-Dirigendiplom A (für Ensembleleitung) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. (geändert) Bachelor Instrumental EU/USA berufsqualifizierend (Dauer vier Jahre) 2. (geändert) Master of Arts Performance (ohne Pädagogikausbildung) 3. Aufgehoben. 4. Aufgehoben. 5. Aufgehoben. 6. Aufgehoben. 7. Aufgehoben. <p>f) (geändert) 15. – 18. Klasse: Lehrpersonen mit Master of Arts Musikpädagogik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgehoben. 2. Aufgehoben. 3. Aufgehoben. 4. Aufgehoben. 	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>5. Kirchenmusikdiplom A (für Orgel- und Ensembleleitung)</p> <p>6. Master of Arts (USA)</p> <p>7. Master of Music (GB)</p> <p>² Das Anfangsgehalt der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.</p> <p>³ Der Gehaltsanstieg innerhalb der Gehaltsklasse des Anfangsgehalts erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.</p>	<p>5. Aufgehoben.</p> <p>6. Aufgehoben.</p> <p>7. Aufgehoben.</p> <p>² Der Anfangslohn der Musikschullehrpersonen gilt bis Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die Lehrperson das 22. Altersjahr erfüllt.</p> <p>³ Der Lohnanstieg innerhalb der Lohnklasse des Anfangslohns erfolgt entsprechend den Altersjahren der betreffenden Lehrperson in weiteren einjährigen Stufen. Der Aufstieg in die nächst höhere Besoldungsklasse erfolgt in jenem Kalenderjahr, in welchem die Lehrperson das 34., 44., bzw. 54. Altersjahr erfüllt.</p>	
<p>§ 8</p> <p>¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf das gesetzliche Gehalt bei folgenden Unterrichtszeiten:</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Lehrpersonen der gemeindlichen Musikschulen haben Anspruch auf den gesetzlichen Lohn bei folgenden Unterrichtszeiten: (Aufzählung unverändert)</p>	
	<p>§ 8^{bis} (neu)</p> <p>¹ Lehrpersonen werden pro Schuljahr folgende Entlastungen an ihr Pensum angerechnet:</p> <p>a) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 40. Altersjahr erfüllen, eine Lektion;</p> <p>b) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, zwei zusätzliche Lektionen;</p>	<p>§ 8^{bis} Abs. 2 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
	<p>c) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, eine weitere Lektion.</p> <p>² Die Entlastungen werden anteilmässig entsprechend dem Unterrichtspensum entrichtet.</p>	<p>² Die Entlastungen werden anteilmässig entsprechend dem Pensum entrichtet.</p>
<p>§ 10</p> <p>² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Altersentlastung,</p> <p>b) Treue- und Erfahrungszulage,</p> <p>d) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>d) (geändert) Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes, Militär und Zivildienst,</p>	
<p>§ 17</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden: Fr. 3 417.–</p> <p>c) Kindergartenlehrpersonen, welche die Funktion der Klassenlehrperson ausüben: 2,4 % des aktuellen Bruttojahresgehalts.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahreslohn gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>a) (geändert) Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten: Fr. 3 417.–</p> <p>c) Aufgehoben.</p>	
<p>§ 21^{bis}</p>	<p>§ 21^{bis} Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. November 2021; Vorlage Nr. 3333.3 (Laufnummer 16783)	[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)
<p>¹ Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes in eine höhere Gehaltsklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Gehaltsklasse und -stufe, bis die Gehaltseinreihung nach neuem Gesetz höher ist.</p>	<p>¹ Lehrpersonen, welche am 31. Dezember 2007 aufgrund des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes in eine höhere Lohnklasse und -stufe eingereiht sind, bleiben solange in der betreffenden Lohnklasse und -stufe, bis die Lohnreihung nach neuem Gesetz höher ist.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	